



*Bildung*

An die  
Leitungen der  
Volksschulen, Hauptschulen,  
Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

*Dr. Hubert Laimer*  
*Telefon: 0512/508-2576*  
*Telefax: 0512/508-2555*  
*e-mail: bildung@tirol.gv.at*  
*DVR 0059463*

via E-Mail

**Administrative Entlastung der Schulleitungen im Schuljahr 2007/08**

*Geschäftszahl* IVa-31/507  
*Innsbruck,* 2. August 2007

Sehr geehrte Frau Direktorin!  
Sehr geehrter Herr Direktor!

Herr Landesrat Dr. Erwin Koler hat im Schreiben vom 5. Juli 2007 angekündigt, dass LeiterInnen größerer Schulen von administrativen Aufgaben mit Blickrichtung auf eine Verlagerung des Arbeitseinsatzes zu Aufgaben der Pädagogik und der Schulentwicklung entlastet werden sollen. LeiterInnen von Schulen ab 6 Klassen soll für diesen Zweck ein Stundenkontingent zwischen ein und drei Unterrichtsstunden (im Folgenden "Entlastungsstunden") zur Verfügung stehen, wobei das Land Tirol hierfür aus eigenen Mitteln rund 20 Planstellen bereit stellen wird.

Die Abteilung Bildung gibt dazu die folgenden Details bekannt:

**Ausgangssituation:**

Die administrativen Tätigkeiten der Schulleitungen haben in den vergangenen Jahren insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung von Bildungsdiensten (Schuldatenbank, Bildungsdokumentation, Schulverwaltung, elektronisches Dienstreisemanagement, Schulbuchaktion etc.) zugenommen. Diese Zunahme verstärkt sich nach Maßgabe der Anzahl der zu verwaltenden SchülerInnen und Klassen.

Bei der Festlegung des Adressatenkreises (Schulen ab 6 Klassen) wurde der Variante eines eingeschränkten Adressatenkreises bei erhöhter Spürbarkeit der Entlastung gegenüber der Variante einer uneingeschränkten Zielgruppe und verminderter Spürbarkeit der Entlastung der Vorzug gegeben. Bei Einbeziehung der Schulen mit weniger als 6 Klassen wären für diese Schulen höchstens 0,5 Entlastungsstunden und für die größten Schulen höchstens 1,5 Entlastungsstunden möglich gewesen.

Bei den in die Entlastungsmaßnahme einbezogenen Schulen sind zu unterscheiden:

**A. LeiterInnen von Schulen mit 6 und 7 Klassen:**

Diese LeiterInnen sind von der regelmäßigen Unterrichtserteilung nicht befreit. Dies bedeutet,

dass die nach Abzug der für die Leitung und je Klasse einrechenbaren Verminderungsstunden auf die Unterrichtsverpflichtung von 20 Wochenstunden fehlenden Stunden tatsächlich zu unterrichten sind.

B. LeiterInnen von HS, PTS und SS mit 8 bis 11 Klassen, bzw. VS mit 8 bis 19 Klassen:

Diese LeiterInnen sind von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit. Sie haben bis zum Ausmaß der nach Abzug der für die Leitung und je Klasse einrechenbaren Verminderungsstunden auf die Unterrichtsverpflichtung von 20 Wochenstunden fehlenden Stunden abwesende LehrerInnen zu vertreten (Suppliierverpflichtung).

C. LeiterInnen von HS, PTS und SS ab 12 Klassen, bzw. VS ab 20 Klassen:

Diese LeiterInnen sind von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit. Es besteht keine Suppliierverpflichtung. Die für die Leitung und je Klasse einrechenbaren Verminderungsstunden überschreiten die Unterrichtsverpflichtung von 20 Wochenstunden und wirken sich daher nicht mehr entlastend aus ("negative Lehrverpflichtung").

### **Zuweisung der Entlastungsstunden**

Sie erfolgt nach der Klassenzahl, wobei die Volksschulen im Hinblick darauf, dass weniger Verminderungsstunden für die Leitung und je Klasse auf die Unterrichtsverpflichtung von 20 Wochenstunden eingerechnet werden können, tendenziell stärker berücksichtigt werden.

### **Zählung der Klassen:**

Zusätzliche, mit Einzelgenehmigung durch die Abteilung Bildung (Herr Budin) bewilligte Klassen sind nicht zu berücksichtigen.

Von den "fiktiven Klassen" sind nur die Schülergruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen, nicht aber für die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung zu berücksichtigende Gruppen von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. in integrierten Vorschulstufen zu zählen. Jede Entlastungsstunde soll zu zwei im Rahmen der Jahresnorm zu erbringenden Verwaltungsstunden führen. Zu diesem Zweck sind im C-Bereich für jede Entlastungsstunde neben 36 aus dem A-Bereich und 30 aus dem B-Bereich resultierenden Stunden weitere 6 Stunden zu reservieren

### **Leistung der Stunden:**

LeiterInnen von HS, PTS und SS ab 12 Klassen, bzw. VS ab 20 Klassen:

Die Entlastungsstunden sind an geeignete LehrerInnen weiterzugeben.

LeiterInnen von HS, PTS und SS mit 8 bis 11 Klassen, bzw. VS mit 8 bis 19 Klassen:

Die Entlastungsstunden können wahlweise ganz oder teilweise an geeignete LehrerInnen weitergegeben oder von der Leiterin / dem Leiter selbst als laufende Erfüllung der Suppliierverpflichtung in Anspruch genommen werden.

LeiterInnen von Schulen mit 6 und 7 Klassen:

Die Entlastungsstunden können wahlweise ganz oder teilweise an geeignete LehrerInnen weitergegeben oder von der Leiterin / dem Leiter selbst als laufende Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung in Anspruch genommen werden.

### **Schuldatenbank:**

Für die Eingabe der Entlastungsstunden ist das neu angelegte Fach: SL\_ENT vorgesehen.

### **Evaluierung:**

Nach Ende des Unterrichtsjahres wird eine Evaluierung der Entlastungsmaßnahme erfolgen.

**Übersicht:**

<b>Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen</b>				
Klassen *)	Supplier- verpflichtung bzw. eigene Unterrichts- verpflichtung	Entlastungs- stunden	im Rahmen der Jahresnorm (C-Bereich) zu erbringende Verwaltungsstunden	im C-Bereich zusätzlich zu reservieren
19 und mehr	0	3	198	18
18	0	3	198	18
17	0	3	198	18
16	0	2,5	165	15
15	0	2,5	165	15
14	0	2	132	12
13	0	2	132	12
12	0	2	132	12
11	1,5	1,5	99	9
10	3	1,5	99	9
9	4,5	1	66	6
8	6	1	66	6
7	7,5	2	132	12
6	9	1,5	99	9

<b>Volksschulen</b>				
Klassen *)	Supplier- verpflichtung bzw. eigene Unterrichts- verpflichtung	Entlastungs- stunden	im Rahmen der Jahresnorm (C-Bereich) zu erbringende Verwaltungsstunden	im C-Bereich zusätzlich zu reservieren
19 und mehr	0	3	198	18
18	1	3	198	18
17	2	3	198	18
16	3	3	198	18
15	4	3	198	18
14	5	3	198	18
13	6	3	198	18
12	7	2,5	165	15
11	8	2,5	165	15
10	9	2,5	165	15
9	10	2,5	165	15
8	11	2	132	12
7	12	3	198	18
6	13	2	132	12

\*) Zählung siehe oben

Der Inhalt dieses Rundschreibens wird in Erlass Nr. 32 der Erlass-Sammlung aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:  
Dr. Paul Gappmaier